



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2001	Ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Juni 2001	Nr. 23
------	---	--------

*Inkraft ab 02.06.2001
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG "Noswendeler Bruch"
vom 15.09.1986 (Abl.42/ 1986, S. 896) außer Kraft.*

Inhalt

	Seite
I. Amtliche Texte	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“. Vom 2. Mai 2001	902
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	906
Bekanntmachungen von Liquidationen	928
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern	928
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
• Bekanntmachung der Gemeinde Wadgassen über den Verlust eines Dienstsiegels. Vom 17. Mai 2001	928
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	929

I. Amtliche Texte

Verordnungen

72 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“

Vom 2. Mai 2001

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 151 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“.

Das Naturschutzgebiet liegt in der Stadt Wadern zwischen Morscholz und Noswendel im Tal des Wahn-baches, des Haasbruches und des Friedwaldes.

Gemarkung Obermorscholz,

Flur 1,

Nr. 626/287, 674/286, 675/286, 671/285, 623/284, 623/284, 622/283, 647/281, 646/281, 620/280, 619/280, 618/279, 606/262, 617/278, 616/278, 384/269, 715/272, 272/2, 275/1, 275/2, 251/2, 251/1

sowie Teile aus Nr. 266/3 und 266/6;

Gemarkung Untermorscholz,

Flur 4,

Nr. 918/323,407/1 bis 407/6, 410/1, 343/1, 344/1, 357/1, 360/1, 362/1, 363/1, 366/1, 373/1, 374/1, 393/1, 399/1, 382/1, 383/1

sowie Teile aus Nr. 920/324, 1012/310, 349/1 und 356/1,

Flur 6,

Nr. 2/1, 2/2, 2/3, 41/1, 50/1, 80/1, 134/1 und 122/1,

Flur 5,

Nr. 141/2, 141/1, 140/1, 149/1, 127/1, 125/1, 152/1, 70/1

sowie ein Teil aus 122/1;

Gemarkung Wadern,

Flur 1,

Nr. 3/1,

Flur 2,

Nr. 305/1, 1/2, 302/1, 1/1, 58/6, 58/3, 272/58, 273/58, 256/58, 193/60, 194/60, 60/3, 196/60, 60/1, 61/3, 73/16, 73/35, 73/8, 73/6, 73/4, 73/2, 322/62, 307/63, 340/63, 339/63, 341/67, 326/68, 333/72, 72/1, 71/1, 330/71, 69/1, 370/63

sowie ein Teil aus Nr. 108/73;

Gemarkung Noswendel,

Flur 2,

Nr. 104/1, 79/2, 76/1 und 62,

Flur 9,

Nr. 156/1, 159/1, 174/2, 174/1, 175/1, 175/2, 176/1, 176/2, 177/1, 181, 180/2, 188/4, 218/2, 199/2, 171/1, 173/1, 163/1, 148/1, 142/1, 146/2, 131/1, 116/1 und 92/4

sowie Teile aus Nr. 161/2, 14/7, 211/5, 113/1, 217/1,

Flur 1,

Nr. 20/1, 23/1, 23/2, 29/1, 34/2, 55/2, 60/1, 62/3, 63/2, 63/1, 64/2, 64/3, 65/1, 65/2, 65/3, 66/2 bis 66/6, 80/1, 81/1, 68/2, 68/4, 69/2, 69/3, 69/5, 70/1, 70/2, 70/4, 71/1, 71/2, 72/4, 75/2, 78/1 bis 78/5, 96/1, 98/1, 98/2, 99/3, 99/5, 99/2, 99/4, 100/1, 100/2

sowie Teile aus Nr. 4/1 und 88/2.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 2.500, 1 : 1.250 und 1 : 1.000 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt – oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Merzig-Wadern. Die Karte kann bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Zugängen durch das amtliche Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines für den Naturraum Hochwaldvorland repräsentativen, großflächigen Biotopkomplexes aus Großseggenrieden, Schilfröhrichten, mesotrophen Mädesüß-Hochstaudenfluren, genutzten und brachgefallenen Feuchtwiesen, Sandäckern und -rasen, diversen Baumhecken und Gebüsch, Auenwald-Fragmenten und Bruchwald sowie Hainsimsen-Buchewald

- aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, da die vorkommenden Lebensgemeinschaften in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum bieten,
- wegen der besonderen hydrogeologischen Verhältnisse (teilweise ganzjährig vernässter Talboden),
- wegen seiner Seltenheit und besonderer Eigenart, die durch die speziellen Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmt sind.

(2) Das Naturschutzgebiet erfüllt die Kriterien des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

§ 3

Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind – mit Ausnahme der in § 4 festgelegten Handlungen – alle Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten

1. Bauarbeiten durchzuführen,
2. das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht zu befahren und außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten,
3. Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören,
4. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Zulässige Handlungen

1. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf bisher bewirtschafteten Flächen zulässig mit den Maßgaben, dass

- keine Nutzungsintensivierung bzw. eine möglichst extensive Nutzung erfolgt (keine oder am Entzug gemessene Düngung, frühester Mahd-Termin 1. Juli, Beweidung bis zu Besatzstärken von 1,2 GV/ha und Weideperiode bei Besatzdichten von max. 10 GV/ha),
- Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 10 m je Ufer nicht genutzt werden,
- keine Pflanzenbehandlungsmittel verwendet werden,
- kein Umbruch von Grünland und keine Nachsaat erfolgen,
- keine Flächen trockengelegt werden,
- Obstgehölze nur als Hochstämme in Form der Streuobstwiese angepflanzt werden.

Abweichungen von diesen Maßgaben sind zulässig, soweit dies der Pflege- und Entwicklungsplan nach § 6 Abs. 1 für die Nutzung der betroffenen Fläche vorgibt.

2. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist im bisherigen Umfang zulässig mit den Maßgaben, dass

- keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
- keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
- in Waldbeständen nur kahlschlagsfreie Einzelstammnutzung erfolgt,
- keine Aufforstungen vorgenommen werden,
- ein Totholzanteil von mindestens 10 % des Holzvorrates der Waldgesellschaften auf der Fläche verbleibt,
- in Gewässerrandstreifen von 10 m je Ufer keine Nutzung – außer der Beseitigung von Nadelholz – erfolgt.

Abweichungen von diesen Maßgaben sind zulässig, soweit dies der Pflege- und Entwicklungsplan nach § 6 Abs. 1 für die Nutzung der betroffenen Fläche vorgibt.

3. Die Nutzung bestehender Wege, Leitungen, Einrichtungen sowie die fischereiliche Nutzung der Gewässer sind im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.
4. Die Ausübung der Jagd ist im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) zulässig.
5. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei unaufschiebbaren Arbeiten an den Leitungsnetzen der Ver- und Entsorgung gilt diese Fristbeschränkung nicht.

6. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei Bauzeiten über drei Monate Dauer gilt diese Fristbeschränkung nicht.
7. Das Sammeln von Beeren, Früchten und Pilzen ist für den Eigenbedarf, ohne gewerblichen Nutzen, erlaubt.

§ 5

Ausnahmen

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach § 4 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird bei Bedarf ein Pflege- und Entwicklungsplan vom Landesamt für Umweltschutz aufgestellt.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter dessen fachlicher Leitung durchgeführt. § 35 Saarländisches Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Bei Verpachtung der im Eigentum der Stadt Wadern, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für die betroffene Fläche zu beachten.
- (4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutz-

maßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet.

§ 7

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 oder gegen Maßgaben des § 4 verstößt.

§ 9

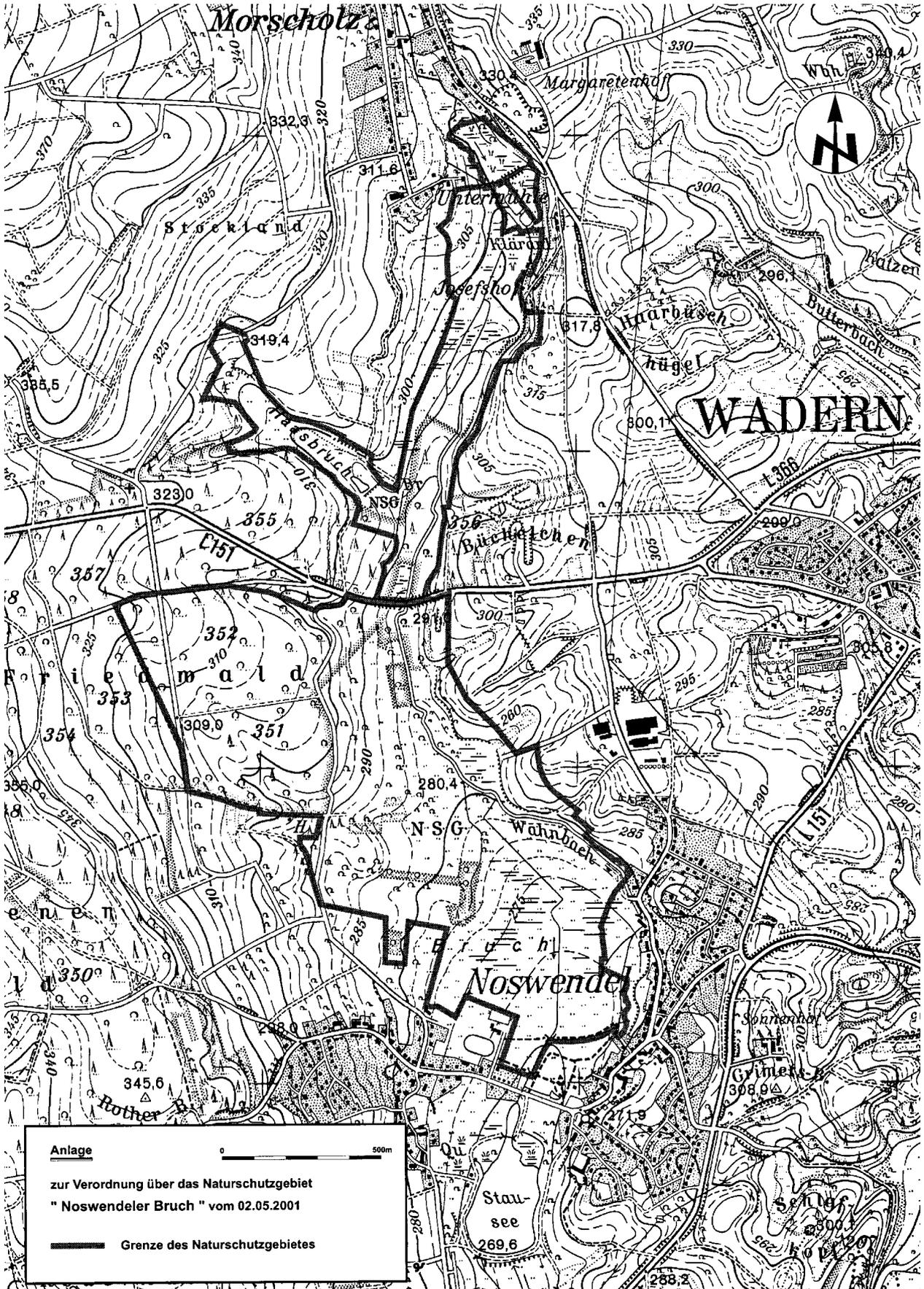
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ vom 15. September 1986 (Amtsbl. S. 896) außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. Mai 2001

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2006	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Februar 2006	Nr. 5
------	--	-------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen. Vom 24. Januar 2006	174
--	-----

I. Amtliche Texte

Verordnungen

43

Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen

Vom 24. Januar 2006

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen, auf deren Grundlage die einzelnen Rechtsverordnungen nach ihren jeweiligen in der Bereinigten Sammlung des Saarländischen Landesrechts wiedergegebenen Einleitungsformeln erlassen worden sind, oder auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung, die an die Stelle dieser Ermächtigung getreten ist, verordnen die Landesregierung bzw. der Ministerpräsident, das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und das Ministerium für Umwelt:

Artikel 1

Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport

(1) In § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Reisekosten- und Umzugskostenvergütung an die Mitglieder der Landesregierung vom 28. September 1966 (Amtsbl. 1967 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 358), — BS-Nr. 1101-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(2) In § 1 und § 63 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2004 (Amtsbl. S. 279) — BS-Nr. 111-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(3) In § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Satz 1 der Saarländischen Hoheitszeichenverordnung (SHzVO) vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1419) — BS-Nr. 1130-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(4) Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 24. November 1959 (Amtsbl. 1960 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-1-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der über“ durch die Wörter „das über“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstabenfolge wird in eine Nummernfolge abgeändert.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Strafregisterauszug“ durch die Wörter „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der nach“ durch die Wörter „das nach“ ersetzt.

(5) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 14. Oktober 1959 (Amtsbl. S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-2-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In der Anlage werden die Wörter „den Herrn Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(6) In § 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung (Jahresabschlussprüfungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 156) — BS-Nr. 2020-1-12 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(7) In § 62 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung — KWO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2004 (Amtsbl. S. 403) — BS-Nr. 2021-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(8) In § 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), geändert durch Artikel 4

Wort „Umwelt“, die Wörter „Landrat des Kreises Homburg“ jeweils durch das Wort „Saarpfalz-Kreis“, die Wörter „Wasserwirtschaftsamt Saarbrücken“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt und die Wörter „dem Bürgermeister“ gestrichen.

(6) Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in der Gemeinde Schiffweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Schiffweiler) vom 5. Mai 1972 (Amtsbl. S. 275), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), – BS-Nr. 753-1-11 – wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 2 werden die Wörter „oberste“ und „Hardenbergstraße 8, 661119 Saarbrücken“ gestrichen und das Wort „Umweltschutz“ wird jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt III F wird die Angabe „16. Mai 1991 (Amtsbl. S. 790)“ durch die Angabe „1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830)“ ersetzt.

(7) In den Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-22, 753-1-24 bis 753-1-26, 753-1-37 bis 753-1-45, 753-1-54 bis 753-1-60, 753-1-62, 753-1-63, 753-1-67, 753-1-69, 753-1-70, 753-1-87 bis 753-1-90, 753-1-93 bis 753-1-98 und 753-1-100 bis 753-1-102 wird das Wort „Umweltschutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(8) In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 1. März 1988 (Amtsbl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. März 2001 (Amtsbl. S. 540), – BS-Nr. 753-7 – wird das Wort „Umweltschutz“ durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(9) In den Naturschutzverordnungen 791-2, 791-6, 791-19, 791-24, 791-44, 791-82, 791-83, 791-85 bis 791-101, 791-103 bis 791-110, 791-112 bis 791-115, 791-117 bis 791-127 wird das Wort „Umweltschutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(10) In

1. § 3 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-24, 753-1-55 bis 753-1-58,
2. § 3 Abs. 4 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-17, 753-1-22, 753-1-25 bis 753-1-32, 753-1-34, 753-1-37 bis 753-1-45, 753-1-52 und 753-1-54,
3. § 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-59, 753-1-87 bis 753-1-90, 753-1-94, 753-1-95, 753-1-97, 753-1-98 und 753-1-100 bis 753-1-102,
4. § 6 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung 753-1-60 und
5. § 5 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-62 und 753-1-63

wird jeweils die Angabe „28. April 1997 (Amtsbl. S. 730)“ durch die Angabe „1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830)“ ersetzt.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Artikel 1 Abs. 14 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Januar 2006

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Dr. Georgi
Jacoby	Hecken
Rauber	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Mörsdorf

Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjährlich 17,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 35,00 Euro (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. Die Nachbestellung von Einzelausgaben und kompletten Jahrgängen des Amtsblattes des Saarlandes ist nur für die dem jeweils aktuellen Jahrgang vorangegangenen fünf Jahre möglich. **Alle Lieferungen zahlbar im Voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40
 Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21-23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15-18.00 Uhr, Freitag 8.15-17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland – Der Chef der Staatskanzlei – Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
 Telefon: (06 81) 5 01-11 13/11 14, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2015	Nr. 1
------	--	-------

Inkraft ab 16.01.2015

Inhalt

A. Amtliche Texte

	Seite
Gesetz Nr. 1838 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 14. Oktober 2014	2
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303). Vom 4. Dezember 2014	4
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wachtelkopf bei Rappweiler“ (L 6406-304). Vom 4. Dezember 2014	9
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301). Vom 4. Dezember 2014	15
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Buweiler“ (L 6407-304). Vom 4. Dezember 2014	23
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hofberg bei Reitscheid“ (N 6409-303). Vom 4. Dezember 2014	29
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305). Vom 4. Dezember 2014	36
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ (L 6505-305). Vom 4. Dezember 2014	43
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307). Vom 4. Dezember 2014	48
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grießbach westlich Oberlinxweiler“ (L 6508-303). Vom 4. Dezember 2014	53
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304). Vom 4. Dezember 2014	60

3
Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“
(N 6407-301)

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH-

und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 152,3 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) – FFH-Richtlinie – und als Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Wadern, Gemarkungen Obermorscholz, Untermorscholz, Wadern und Noswendel, erstreckt sich im Tal des Wahnbachs und des Haasbruchbachs und umfasst zudem den Friedwald. Es entspricht der Fläche des bisherigen Naturschutzgebietes „Noswendeler Bruch“.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1 : 2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Wadern. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie – dargestellt.

- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder in dessen Auftrag erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne beziehungsweise von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen

und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ vom 2. Mai 2001 (Amtsbl. S. 902), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174) sowie auf den in § 1 bezeichneten Flächen die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603), ergänzt durch die Verordnung vom 26. August 1963 (Amtsbl. S. 589) und geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 2011 (Amtsbl. S. 227) in der Fassung der Berichtigungen vom 20. Juli 2011 (Amtsbl. S. 239) und vom 8. August 2011 (Amtsbl. S. 276).

Saarbrücken, den 4. Dezember 2014

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

